

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Litterarische Gesellschaft des Cantons Luzern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bedürfnisse befriedigen zu können, zu erhalten, beträchtlichen Nachlaß an der Verkaufssumme gestalten, welches für das Interesse des Staats äußerst nachtheilig werden könnte. Auch hätte dieser § noch einen sehr nachtheiligen Einfluß auf die Privatgüter, welche dann nicht leicht in andere Zahlungsbedingungen veräussert werden könnten, als für die gesetzlich bestimmten; folglich ist unter allen Gesichtspunkten dieser § unzweckmäßig, und er fordert, daß hierüber die Versammlung bei ihren früheren Beschlüssen bleibe.

Secretan kam Anderwerths Bedenklichkeiten nicht beizustimmen, indem wir doch trachten müssen, uns hierüber mit dem Senat zu vereinigen, und der Arme, der im Fall ist, Hinterlage für den ganzen Verkauf zu geben, auch leicht den vierten Theil des Ganzen zu entlehnen erhält, und also nicht vom Kauf ausgeschlossen wird; er will also den § annehmen, doch dem Directoriū überlassen, auch noch stärkere baare Entrichtung vom Käufer abzufordern, wenn es die Umstände erheischen.

Gmür will, daß bestimmt nur der vierte Theil der Verkaufssumme bear abgesfordert werden könne, weil das Directoriū sonst freye Hand hätte, durch härtere Bedingungen arme Bürger vom Kauf abzuschrecken.

Herzog v. Eff. Es ist nothwendig, Bedingungen zu treffen, durch die der Staat vor der Gefahr gesichert werde, Verkäufe zu treffen, durch die ihm die Güter nach etnigen Jahren ganz ausgenutzt und verdorben wieder zurückfallen könnten. Er stimmt zum Gutachten, mit der von Secretan berührten Verbesserung.

Lacoste stimmt Herzog bei, und glaubt, es sei den Armen keine Diensterweisung, wenn ihnen der Ankauf der Nationalgüter zu sehr erleichtert würde. Der § wird mit Secretans Verbesserungsantrag angenommen. (Die Forts. folgt.)

Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.

Acht und vierzigste Sitzung, den 9. Januar 1800.

Präsident: Crauer.

„Warum hat die Freiheit der Telle Jahrhunderte lang gedurct, und warum scheint die geständniß wieder hergestellt werden?“

gewärtige Freiheit schon wieder ihrer Auflösung nahe zu seyn?“

B. Unterstatthalter Buchmann, von Hochdorf, schildert in einer populären Sprache die alten Schweizeritten und die jetzigen; — die reinen Absichten der ersten Freiheitsstifter, und die eigenmütigen Absichten oder die verstellte Freiheitsliebe so vieler, die an der jetzigen Freiheit arbeiten. Er deckt mit Freimüthigkeit die bekannten Nebel auf, welche das Missvergnügen des Volks nicht eben mit der Constitution allein, sondern mit der Anwendung derselben erwarten mussten.

Hierauf hält B. Barthès, helvetischer Bürger, mit Bewilligung der Gesellschaft über die nämliche Frage eine weitläufige Vorlesung in französischer Sprache, welche seither im Druck erschien, und bei Meyer und Comp. in Luzern zu finden ist. (Vergl. N. republ. Bl. St.)

B. Barthès wird hierauf von der Gesellschaft einmuthig als Mitglied angenommen.

Der B. Regierungsstatthalter Rüttimann liest der Gesellschaft das Schreiben der Vollziehungsgewalt von Bern über die Begebenheit des 7. Januars und sein Antwortschreiben darauf vor. Beide werden mit Theilnahme angehört, und mit Beifallklatschen aufgenommen.

Nine und vierzigste Sitzung, den
16. Januar.

Präsident: Crauer.

Die Gesellschaft hört einen trefflichen Rapport des B. Prof. Estermanns, über die Einrichtung des Armenwesens in Helvetien, im Namen der Armen- und Handwerks-Commission. Da er zu weitläufig ist, um einen Auszug zu leiden, so bemerkt man, daß er wahrscheinlich zu seiner Zeit dem Publikum durch den Druck werde bekannt gemacht werden.

Für die nächste Sitzung giebt B. Unterstatthalter Keller der Gesellschaft die interessante Frage: Welches sind die Ursachen der herrschenden Zwietracht zwischen dem Staate und Landbürgern; wie können sie gehoben, und das gute Einver-